

Synopse zum neuen Schuldrecht

Vorliegende Synopse dient dem Rechtsanwender als Orientierungshilfe für den Umgang mit den neuen Vorschriften nach dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz. Sie erhebt nicht den Anspruch, die neue Rechtslage en detail darzustellen oder gar zu erläutern, sondern will alleine das Auffinden der im konkreten Fall relevanten Normen erleichtern.

bisher	neu	Inhalt, evtl. Änderung
§§ 1- 193	§§ 1- 193	Die Vorschriften bleiben im wesentlichen unverändert. Geringfügige Änderungen sind im Anfechtungsrecht vorgesehen.
§ 121 II	§ 121 Abs. 2	Verkürzung der Ausschlussfrist von 30 auf 10 Jahre
§ 124	§ 124	Verkürzung der Ausschlussfrist von 30 auf 10 Jahre
§ 124 II.2	§ 124 Abs. 2 S. 2	redaktionelle Anpassungen an die Änderungen im Verjährungsrecht
§ 194	~§ 194	Gegenstand der Verjährung
§ 195	~§ 195	Die regelmäßige Verjährungsfrist wird von 30 auf 3 Jahre verkürzt. Eine spezielle 30- jährige Verjährungsfrist ist in § 197 n. F. geregelt.
§ 196	keine Entsprechung	§ 196 n. F. betrifft die Verjährungsfrist bei Rechten an einem Grundstück.
§ 197	keine Entsprechung	§ 197 n. F. regelt die spezielle 30- jährige Verjährungsfrist.
§ 198	~§ 199	Beginn der regelmäßigen Verjährung
§ 199	keine Entsprechung	
§ 200	keine Entsprechung	
§ 201	~§ 200	Der Beginn abweichender Verjährungsfristen ist nunmehr in § 200 n. F. geregelt.

§ 202	~§ 205	§ 205 n. F. regelt die Hemmung der Verjährung bei Vorliegen eines Leistungsverweigerungsrechts.
§ 203 Abs. 1	keine Entsprechung	Hemmung aus tatsächlichen Gründen
§ 203 II	~§ 206	Hemmung der Verjährung bei höherer Gewalt
§ 204	~§ 207	Hemmung der Verjährung aus familiären oder ähnlichen Gründen. Der „Katalog“ vergleichbarer Gründe wurde erweitert .
§ 205	§ 209	Wirkung der Hemmung
§ 206	~§ 210	Hemmung des Ablaufs der Verjährung bei nicht voll Geschäftsfähigen
§ 207	§ 211	Ablaufhemmung in Nachlassfällen
§ 208	~§ 212	§ 212 n. F. betrifft die vormals in § 208 geregelten Fälle der Verjährungs unterbrechung . Nunmehr ist vom Neubeginn der Verjährung die Rede und § 212 n. F. ist weiter gefasst.
§ 209	~ § 204	§ 204 n. F. enthält eine ähnliche Regelung wie § 209 BGB a. F., ist aber weiter gefasst. Außerdem führen die aufgeführten Ereignisse wie z.B. Klageerhebung nicht mehr zur Unterbrechung, sondern zur Hemmung .
§ 210	~§ 204 I Nr. 12	Eine der Unterbrechung durch Antrag auf Vorentscheidung (§ 210 a. F.) vergleichbare Regelung findet sich in § 204 I Nr. 12 n. F.. Die Rechtsfolge ist allerdings nunmehr die Hemmung .
§ 211	keine Entsprechung	Die Regelung über Dauer und Ende der Unterbrechung bei Klageerhebung ist

		hinfällig, weil die Klageerhebung nur noch zur Hemmung führt. Die Beendigung der Hemmung im Fall der Klageerhebung ergibt sich aus § 204 I Nr. 4 n. F..
§ 212a	~§ 204 I Nr. 4	Die Bekanntgabe eines Güteantrags führt nunmehr zur Hemmung .
§ 213	~§ 204 I Nr. 3	Die Zustellung eines Mahnbescheids führt nunmehr zur Hemmung .
§ 214	~§ 204 I Nr. 10	Die Anmeldung im Insolvenzverfahren führt nunmehr zur Hemmung .
§ 215	~§ 204 I Nr. 5	Die Geltendmachung der Aufrechnung im Prozess und die Zustellung der Streitverkündung führt nunmehr zur Hemmung .
§ 216	~§ 212 II, III	Neubeginn der Verjährung bei Vollstreckungshandlungen
§ 217	keine Entsprechung	Der n. F. ersetzt den Begriff der Unterbrechung durch die Formulierung „Neubeginn der Verjährung“.
§ 218	~197 I	Ein rechtskräftig festgestellter Anspruch oder ein Anspruch aus einem vollstreckbaren Vergleich/ Urkunde verjährt in 30 Jahren.
§ 219	keine Entsprechung	Verjährung des Anspruchs aus Vorbehaltsurteil
§ 220	~§ 204 I Nr. 11	Neubeginn der Verjährung bei sonstigen Verfahren
§ 221	§ 198	Verjährung bei Rechtsnachfolge
§ 222	§ 214	Wirkung der Verjährung

§ 223	~§ 216	Wirkung der Verjährung bei gesicherten Ansprüchen. Neu ist die Regelung hinsichtlich eine Eigentumsvorbehalts .
§ 224	§ 217	Verjährung der Nebenleistungen
§ 225	~§ 202	Fälle der Unzulässigkeit der Vereinbarungen über die Verjährung.
§§ 226- 231	§§ 226- 231	Keine Änderung
§§ 232- 240	§§ 232- 240	Keine Änderung
§ 241	§ 241 I § 241 II	Der bisherige Wortlaut der Vorschrift wird in Absatz 1 übernommen. Schutz- und Rücksichtnahmepflichten , die oftmals ein Vertragsverhältnis begleiten, sind im neu angefügten Absatz 2 kodifiziert.
§§ 241a- 274	§§ 241a- 274	Keine Änderungen.
keine Entsprechung	§ 247	Der neu eingefügte § 247 n. F. enthält eine Definition des Basiszinssatzes
§ 275	~§ 275	Die Rechtsfolgen der Unmöglichkeit werden tiefgreifend verändert. Die Rechte des Gläubigers ergeben sich nunmehr aus §§ 280, 283 bis 285 und 326 n. F. (§ 275 III n. F., bzw. IV auf Grundlage des Synopsenänderungspapiers vom 4. September). Die einzelnen Erscheinungsformen der Unmöglichkeit sind nun explizit geregelt: Tatsächliche Unmöglichkeit in Abs.1 und faktische/ praktische Unmöglichkeit in Abs.2. Die nur vorübergehende Unmöglichkeit, die der Regierungsentwurf noch erfasste, soll laut dem Synopsenänderungspapier vom 4. September wieder ausgenommen werden und deren Einordnung Rechtsprechung und Literatur überlassen werden.

§ 276	~§ 276	Die Verantwortlichkeit für eigenes Verschulden bleibt in § 276 n. F. normiert, erfährt aber nachhaltige Modifikationen .
§ 277	§ 277	Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten
§ 278	~§ 278	Die Vorschrift wird redaktionell an die Änderungen in § 276 n. F. angepasst.
§ 279	keine Entsprechung	Der bis dahin in § 279 normierte Gedanke der Haftung für Beschaffenrisiken wird nun in verallgemeinerter Form in § 276 I.1 n. F. aufgegriffen.
§ 280	§§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283	Ist die Leistung infolge eines vom Schuldner zu vertretenden Umstandes unmöglich geworden (nachträgliche Unmöglichkeit), beurteilt sich der Anspruch auf Schadensersatz nach §§ 280 I, III, 283 n. F.. Die Unmöglichkeit wird als Unterfall der Pflichtverletzung begriffen.
§ 281	~§ 285	Erlangt der Schuldner infolge eines Umstandes, aufgrund dessen die Leistung unmöglich wurde für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz oder einen Ersatzanspruch, so kann er vom Gläubiger Herausgabe nach § 285 n. F. verlangen.
§ 282	~§ 280 I.2	Eine Beweislastregel für alle Fälle der Pflichtverletzung und nicht allein für die Unmöglichkeit findet sich nun in § 280 Abs. 1 S. 2 n. F..
§ 283	keine Entsprechung	
§ 284	~§ 286	Die Voraussetzungen des Verzugs sind in § 286 n. F. geregelt. Der Tatbestand ist weiter gefasst als bisher, insbesondere macht auch schon die bloße Berechenbarkeit nach dem Kalender die Mahnung entbehrlich.
§ 285	~§ 280 Abs. 1 S. 1/ § 286	Eine Beweislastregel für alle Fälle der Leistungsstörung findet sich in § 280 I.1

	Abs. 4	n. F.. Die Regelung des § 286 IV ist daneben erforderlich, weil an den Schuldnerverzug außer dem Schadensersatzanspruch auch andere Rechtsfolgen angeknüpft werden (z.B. die Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen nach § 288 n. F.), die ein Vertretenmüssen des Schuldners nicht gesondert fordern.
§ 286 I	§§ 280 I, II, 286	Ersatz des Verzögerungsschadens.
§ 286 II	§ 280 I, III, 281	Ersatz des Nichterfüllungsschadens.
§ 287	~§ 287	Verantwortlichkeit während des Verzugs.
§ 288	~§ 288	Die Vorschrift über die Verzugszinsen wurde neu gefasst und inhaltlich modifiziert. Beachtlich ist die Sonderregelung für Verbrauchergeschäfte.
§ 289, § 290	§ 289, § 290	
§ 291	~§ 291	Die Regelung über die Prozesszinsen wird hinsichtlich der Verweisung auf § 288 n. F. redaktionell angepasst.
§ 292	§ 292	Haftung bei Herausgabepflicht
§§ 293- 304	~§§ 293- 304	Die Vorschriften über den Gläubigerverzug bleiben weitgehend unberührt.
§ 296	~§ 296	Allein die Regelung über die Entbehrlichkeit des Angebots in § 296 BGB wird in § 296 n. F. dem neugefassten § 286 II Nr.2 n. F. angepasst. Insoweit wird „ Kündigung “ durch „ Ereignis “ ersetzt.
§ 305	~§ 311 I	§ 305 BGB ist nun in § 311 I n. F. enthalten. § 311 II n. F. erfasst vorvertragliche Schuldverhältnisse . Absatz 3 betrifft die Haftung Dritter infolge vertragsähnlicher

		Schuldverhältnisse .
§ 306	keine Entsprechung	Der Vertrag ist bei anfänglicher objektiver Unmöglichkeit nicht nichtig , vgl. § 311a I n. F.. Regelungen enthalten nunmehr die §§ 275 I, II n. F. und § 311a n. F..
§ 307	keine Entsprechung	Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz kann der Gläubiger nach § 311a II n. F. verlangen.
§ 308	keine Entsprechung	Der Gedanke der vorübergehenden Unmöglichkeit, wie er noch in § 275 II n. F. aufgegriffen wurde, hat im Synopsenänderungspapier vom 4. September keine Entsprechung mehr.
§ 309	~§§ 311 II iVm § 280	Schadensersatzansprüche bei einem Verstoß gegen ein Verbotsgesetz iSd § 134 n. F. können sich aus §§ 311 II n. F. iVm. 280 n. F. ergeben.
§ 310	§ 311b II	Nichtigkeit eines Vertrages über künftiges Vermögen
§ 311	§ 311b III	Beurkundungsbedürftigkeit eines Vertrages über gegenwärtiges Vermögen
§ 312	§ 311b IV, V	Vertrag über den Nachlass eines lebenden Dritten
§ 313	§ 311b I	Beurkundungsbedürftigkeit eines Grundstückkaufvertrages
§ 314	§ 311c	Erstreckung auf das Zubehör bei Veräußerung oder Belastung einer Sache
§§ 315- 319	§§ 315- 319	Vorschriften über das einseitige Leistungsbestimmungsrecht

§ 320	§ 320	Einrede des nichterfüllten Vertrages
§ 321	~§ 321	Die Einrede der Vermögensverschlechterung wird nunmehr in modifizierter Form von Unsicherheitseinrede in § 321 n. F. erfasst.
§ 322	§ 322	Verurteilung zur Leistung Zug um Zug
§ 323	~§ 326	Die Auswirkungen der Unmöglichkeit der Leistungspflicht auf die Gegenleistung und auf weitere Ansprüche ist nunmehr in § 326 n. F. geregelt.
§ 324	~§ 326 II	Rechtsfolgen der vom Gläubiger zu vertretenden Unmöglichkeit
§ 325	vollständige Neuregelung	<p>Grundsätzlich erlischt der Anspruch auf die Gegenleistung im Falle der Unmöglichkeit kraft Gesetz, § 326 Abs. 1 S. 1 n. F.</p> <p>Das Rücktrittsrecht des Gläubigers bei teilweiser Unmöglichkeit der Leistung ergibt sich nunmehr aus § 326 Abs. 1 S. 2 HS 2 n. F..</p> <p>Der Schadensersatzanspruch des Gläubigers folgt aus §§ 280 I, III, 283 n. F..</p> <p>Die Alternativität von Schadensersatz und Rücktritt wird aufgehoben, § 325 n. F..</p>
§ 326	vollständige Neuregelung	<p>Die Auswirkungen des Schuldnerverzugs ergeben sich nunmehr aus §§ 323 n. F. (Rücktritt) und §§ 280, 281 n. F. (Schadensersatz).</p> <p>Auch hier ist die Alternativität von Schadensersatz und Rücktritt aufgehoben.</p>
§ 327	keine Entsprechung	
§§ 328- 335	§§ 328- 335	Vertrag zugunsten Dritter

§§ 336- 345	§§ 336- 345	Draufgabe und Vertragsstrafe
§ 346	§ 346	Wirkungen des Rücktritts. Erheblich erweiterter Anwendungsbereich; so fällt nunmehr auch die Rückabwicklung bei Mangelhaftigkeit des Werkes oder der Kaufsache unter die allgemeinen Rücktrittsvorschriften.
§ 347	§§ 346, 347	Rücktritt (Nutzungs- und Verwendungersatz)
§§ 348, 349	§§ 348, 349	
§ 350 – 354	keine Entsprechung	Ausschluss des Rücktritts
§ 355	§ 350	Erlöschen des Rücktrittsrechts nach Fristsetzung
§ 356	§ 351	Unteilbarkeit des Rücktrittsrechts
§ 357	§ 352	Aufrechnung nach Nichterfüllung
§ 358	keine Entsprechung	
§ 359	§ 353	Rücktritt gegen Reugeld
§ 360	§ 354	Verwirkungsklausel
§ 361	§ 323 Abs. 2	Rücktritt bei Fixgeschäften
§ 361a Abs. 1	§ 355	Widerruf bei Verbraucherverträgen. Der Übersichtlichkeit wegen ist die Vorschrift geteilt worden. In Abs. 3 ist nun eine einheitliche Ausschlussfrist für das Widerrufsrecht von 6 Monaten geregelt. Vorher wurde dies uneinheitlich in den einzelnen Verbrauchergesetzen geregelt.

§ 361a Abs. 2 S. 1, 2	§ 357 Abs. 1	Rechtsfolgen des Widerrufs und der Rückgabe. Es finden die Vorschriften des gesetzlichen Rücktrittsrechts §§ 346 ff. n. F. Anwendung
§ 361a Abs. 3	§§ 126b, 130	Die Einführung der neuen Textform in § 126b n. F. hat die Definition des dauerhaften Datenträgers in § 361a Abs. 3 n. F. überflüssig gemacht
§ 361b	§§ 356, 357	Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen. § 361b Abs. 1, 2 S. 1, 3, 4 finden sich nunmehr in § 356, der die Regelungen zusammenfasst und strafft. Der sonstige Inhalt des § 361b (Kosten der Rücksendung) geht in § 357 n. F. auf.
§§ 362 – 371	§§ 362 – 371	Erfüllung
§§ 372 - 386	§§ 372 - 386	Hinterlegung
§§ 387 - 396	§§ 387 - 396	Aufrechnung. Lediglich § 390 S. 2 a. F. (Aufrechnung bei verjährten Forderungen) ist nun in § 215 n. F. geregelt
§ 397	§ 397	Erlass
§§ 398 - 418	§§ 398 - 418	Übertragung der Forderung
§§ 420 – 432	§§ 420 – 432	Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern
§ 1 AGBG	§ 305 Abs. 1	Begriff der allgemeinen Geschäftsbedingungen
§ 2 AGBG	§ 305 Abs. 2 und 3	Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen. Künftig wird eine Körperbehinderung der anderen Vertragspartei berücksichtigt

§ 3 AGBG	§ 305c Abs. 1	Überraschende Klauseln
§ 4 AGBG	§ 305b	Vorrang der Individualabrede
§ 5 AGBG	§ 305c Abs. 2	Mehrdeutige Klauseln
§ 6 AGBG	§ 306	Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit
§ 7 AGBG	§ 306a	Umgehungsverbot
§ 8 AGBG	§ 307 Abs. 3	Schranken der Inhaltskontrolle. Klarstellung, dass das nunmehr in § 307 Abs. 1 S. 2 n. F. geregelte Transparenzgebot hiervon unberührt bleibt.
§ 9 AGBG	§ 307 Abs. 1, 2.	Generalklausel (Inhaltskontrolle). Eine unangemessene Benachteiligung kann sich nunmehr ausdrücklich auch bei intransparenten Klauseln ergeben.
§ 10 AGBG	§ 308	Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeiten. Weitgehend ohne inhaltliche Änderungen (Ausnahme: Klauselverbot hinsichtlich fingierter Erklärungen gilt nicht im Fall der Einbeziehung der VOB/B als Ganzes)
§ 11 AGBG	§ 309	Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit. Geringe Änderungen
§§ 13 – 22 AGBG	Unterlassungsklagengesetz	Verfahrensvorschriften sind mit anderen formellen Verbraucherschutzrechtlichen Vorschriften im UKlaG geregelt.
§ 23 AGBG	§§ 305a, 308 Nr. 5, 309 Nr. 7-9, 310 Abs. 2 und 4	Sachlicher Anwendungsbereich der AGB-rechtlichen Vorschriften
§ 24 AGBG	§ 310 Abs. 1	Persönlicher Anwendungsbereich der AGB-rechtlichen Vorschriften

§ 27 AGBG	Art. 243 EGBGB	Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
§ 27a AGBG	Art. 244 EGBGB	Abschlagszahlungen beim Hausbau
§ 28 AGBG	Art. 229 § 4 Abs. 2 EGBGB	Übergangsvorschriften. § 28 Abs. 3 – 5 AGBG entfallen.
§ 29 AGBG	§ 13 UKlaG	Kundenbeschwerden
§ 1 HaustürWG	§ 312	Widerrufsrecht
§ 2 HaustürWG	§ 355 Abs. 3	Ausübung des Widerrufsrechts. Die Erlösensfrist bei fehlerhafter Belehrung beträgt einheitlich 6 Monate ab Vertragsabschluss bzw. Lieferung der Ware
§ 5 HaustürWG	§ 312f	Unabdingbarkeit, Umgehungsverbot
§ 6 HaustürWG	§ 312 Abs. 2 HS. 1	Anwendungsbereich
§ 7 HaustürWG	§ 29c ZPO	Ausschließlicher Gerichtsstand; betrifft nur Klagen gegen Verbraucher
§ 9 HaustürWG	keine Entsprechung	Übergangsvorschriften; vgl. nunmehr Art. 229 § 4 Abs. 1 EGBGB
§ 1 FernAbsG	§ 312b	Anwendungsbereich der Regelungen über Fernabsatzverträge
§ 2 FernAbsG	§ 312c	Unterrichtung des Verbrauchers
§ 3 FernAbsG	§ 312d	Widerrufsrecht, Rückgaberecht
keine Entsprechung	§ 312e	Pflichten im elektronischen Rechtsverkehr.

		Die Vorschrift dient der Umsetzung der Art. 10 und 11 der E-Commerce-Richtlinie.
§ 4 FernAbsG	§ 358	§ 4 FernAbsG regelte den Fall, dass ein Fernabsatzvertrag mit einem Darlehensvertrag zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst war. Die Vorschrift geht in § 358 n. F. auf, der die verbundenen finanzierten Verbrauchergeschäfte nunmehr einheitlich regelt.
§ 5 FernAbsG	§ 312f	Unabdingbarkeit, Umgehungsverbot.
§ 433	§ 433	Hauptpflichten beim Kauf Der Verkäufer hat nunmehr die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen („ Erfüllungstheorie “) Der Rechtskauf wird in § 453 Abs. 1 n. F. geregelt.
§ 434	§§ 433 Abs. 1, 435	Rechtsmängelhaftung. Eine Definition des Rechtsmangels findet sich nun in § 435 n. F..
§ 435	§ 435	Nicht bestehende Buchbelastungen
§ 436	§ 436	Öffentliche Lasten von Grundstücken
§ 437	§§ 453 Abs. 1, 433 Abs. 1 S. 1	Pflichten des Verkäufers beim Rechtskauf
§ 438	keine Entsprechung	
§ 439	§ 442	§ 439 und § 460 a. F. werden infolge der Gleichstellung von Sach- und Rechtsmängeln in § 442 n. F. zusammengefasst
§§ 440 - 441	~ §§ 437 – 441	Rechtsmängelhaftung. Die Rechtsmängel werden den Sachmängeln gleichgestellt und unterstehen dem allgemeinen Leis-

		tungsstörungenrecht.
§ 442	keine Entsprechung	Beweislast bei Rechtsmängeln. Es gilt nunmehr die allgemeine Regel des § 363 n. F.
§ 443	§ 444	Beweislast bei Annahme als Erfüllung
§ 444	keine Entsprechung	Auskunftspflicht. Diese ergibt sich nunmehr als Nebenpflicht aus dem Kaufvertrag
§ 445	keine Entsprechung	Kaufähnliche Verträge. Die Regelung wird für überflüssig gehalten
§ 446	§ 446	Gefahr- und Lastenübergang.
§ 447	§ 447	Gefahrtragung bei Versendungskauf
§§ 448, 449	§§ 448	Kosten von Übergabe und Beurkundung. Für den Schiffskauf verweist § 452 auf § 448 n. F.
§ 450	keine Entsprechung	Verwendungsersatz
§ 451	§ 453 Abs. 1	Gefahrübergang und Kosten bei Rechtskauf
§ 452	keine Entsprechung	Verzinsung des Kaufpreises
§ 453	keine Entsprechung	Marktpreis
§ 454	keine Entsprechung	Ausschluss des Rücktritts nach Erfüllung und Kaufpreisstundung
§ 455	§ 449	Eigentumsvorbehalt. Die Vermutung eines vertraglichen Rücktrittsrechts wurde aufgegeben. Der Verkäufer muss nun nach §

		323 n. F. nach Fristsetzung zurücktreten.
§ 456	§ 450 Abs. 1	Ausgeschlossene Käufer bei Zwangsvollstreckung
§ 457	§ 450 Abs. 2	Ausgeschlossene Käufer bei Pfandverkauf
§ 458	§ 451	Kauf durch ausgeschlossene Käufer
§ 459	§ 434	Sachmängelgewährleistung. Erhebliche Änderungen, u. a. Erweiterung des Fehlerbegriffs (es gilt nunmehr ausdrücklich der subjektive Fehlerbegriff), Einfluss von Werbeaussagen, Aufgabe des Begriffs der zugesicherten Eigenschaft. Eine fehlerhafte Montage durch den Verkäufer gilt als Sachmangel, ebenso eine fehlerhafte Montageanleitung. Aliud und quantitative Abweichungen werden dem Sachmangel gleichgestellt.
§ 460	§ 442	Kenntnis des Sachmangels
§ 461	§ 445	Haftungsbegrenzung bei öffentlichen Versteigerungen, Pfandverkauf
§ 462	§§ 437 ff.	Wandlung wird ersetzt durch Rücktritt (§§ 437, 440 n. F.), Minderung bleibt nahezu unverändert bestehen. Diesen Gestaltungsrechten geht allerdings ein Nacherfüllungsanspruch (§ 437 n. F.) vor.
§ 463	§ 437	Schadensersatz des Käufers. Dieser Anspruch besteht nunmehr bei jeder schuldhaften Pflichtverletzung
§ 464	keine Entsprechung	Vorbehalt bei Annahme entfällt, da mit Verbrauchsgüterkaufrichtlinie nicht vereinbar
§ 465	keine Entsprechung	Vollziehung der Wandlung und Minderung. Diese sind nun Gestaltungsrechte.

§ 466	keine Entsprechung	Ausschlussfrist für Wandlung. Das nunmehr anwendbare Rücktrittsrecht kennt keine Fristsetzung
§ 467	keine Entsprechung	Durchführung der Wandlung wird überflüssig durch Verweis auf die Rücktrittsregelungen
§ 468	keine Entsprechung	Zusicherung der Grundstücksgröße wird vom allgemeinen Tatbestand der Pflichtverletzung (§ 437 n. F.) erfasst
§§ 469 - 471	§§ 323 Abs. 4	Wandlung bei Verkauf mehrerer Sachen, Erstreckung auf Nebensachen und bei Gesamtpreis wird nunmehr in § 323 Abs. 4 n. F. (Rücktritt bei Erbringung von Teilleistungen) geregelt
§ 472	§ 441	Berechnung der Minderung. Die Rechtsfolgen der Minderung sind nun in § 441 n. F. geregelt. Die Berechnung kann aber aufgrund ausdrücklicher Anordnung in Zweifelsfällen durch Schätzung ermittelt werden. Beachte aber Vorrang der Nacherfüllung
§ 473	keine Entsprechung	Minderung bei Sachleistungen als Kaufpreis.
§ 474	§ 441 Abs. 2	Minderung bei mehreren Beteiligten
§ 475	keine Entsprechung	Mehrmalige Gewährleistung. Dies ergibt sich nunmehr aus § 442 n. F..
§ 476	§§ 444, 475	Vertraglicher Ausschluss der Gewährleistung. Beim Verbrauchsgüterkauf ist künftig eine Beschränkung der Gewährleistung nur noch in engen Grenzen möglich.
§ 467a	§ 439 Abs. 2	Nacherfüllung ist künftig der gesetzliche Regelfall

§ 477	§ 438	Verjährung von Gewährleistungsansprüchen. Die gewöhnliche Verjährung wurde von 6 Monaten (bei Grundstücken: einem Jahr) auf 2 Jahre verlängert. Bei arglistigem Verschweigen gilt die Regelverjährung in § 197 Abs. 1 Nr. 1 n. F.. Die Verjährungsregelung gilt auch für Mangelfolgeschäden, nicht aber für mangelunabhängige Nebenpflichtverletzungen
§ 478	§§ 438 Abs. 4, 441 Abs. 5	Erhaltung der Mängelreede; diese bleibt künftig auch ohne Mängelanzeige erhalten.
§ 479	keine Entsprechung	Erhaltung des Aufrechnungsrechts. Vorschrift wurde überflüssig durch Einführung des Nacherfüllungsanspruchs als Regelfall.
§ 480	keine Entsprechung	Gewährleistung beim Gattungskauf. Dieser wird nunmehr von §§ 437 – 441 n. F. mitumfasst.
§§ 481 – 492	keine Entsprechung	Viehkauf
§ 493	keine Entsprechung	Gewährleistung bei kaufähnlichen Verträgen.
§ 494	keine Entsprechung	Kauf nach Probe. Vorschrift wurde überflüssig durch die Aufgabe des Begriffs der zugesicherten Eigenschaft.
§§ 495 - 496	§§ 454 – 455	Kauf auf Probe
§§ 497 – 503	§§ 456 – 462	Wiederkauf
§§ 504 – 514	§§ 463 - 473	Vorkauf
keine Entsprechung	§ 474	Verbrauchsgüterkauf. Ausschluss der §§ 445 – 447 (Abs. 2)

keine Entsprechung	§ 475	Beschränkte Dispositivität der Gewährleistungsregelungen beim Verbrauchgüterkauf
keine Entsprechung	§ 476	Beweislastregelung bzgl. des Vorliegens eines Mangels z.Zt. des Gefahrenübergangs
keine Entsprechung	§ 477	Sonderbestimmung zur Transparenz von Garantien
keine Entsprechung	§ 478	Rückgriff des Unternehmers gegenüber seinem Lieferanten beim Verbrauchsgüterkauf
keine Entsprechung	§ 479	Verjährung/Ablaufhemmung der Regressansprüche
§ 515	§ 480	Tausch
§§ 516 – 534	§§ 516 – 534	Schenkung
§§ 535 - 597	§§ 535 – 597	Miete. Beachte die Änderungen durch das Mietrechtsreformgesetz (Inkrafttreten 1.9.2001)
§§ 598 – 606	§§ 598 – 606	Leihe
§§ 607 – 610	§§ 607 – 609, §§ 488 - 490	Darlehen. Die Vorschriften regeln nur noch das Sachdarlehen. Das Gelddarlehen wird nun in den §§ 488 – 490 n. F. geregelt.
§§ 611 – 630	§§ 611 – 630	Dienstvertrag
§ 631	§ 631	Rechte und Pflichten aus dem Werkvertrag.

§ 632	§ 632	Vergütung. Nach der Neuregelung ist ein Kostenvoranschlag im Zweifel nicht zu vergüten (Abs. 3)
§ 632a	§ 632a	Abschlagszahlungen
§ 633	§ 633	Sach- und Rechtsmängelgewährleistung. Geregelt sind Nachbesserung und Mängelbeseitigung. Der Fehlerbegriff wird modifiziert. Zudem wird auch erstmals ausdrücklich der Rechtsmangel mitbehandelt. Beabsichtigt war eine Anpassung an die kaufrechtlichen Gewährleistungsvorschriften. Ebenso wie im Kaufrecht wurde auch hier die zugesicherte Eigenschaft als eigener Haftungstatbestand abgeschafft.
§ 634	§ 634	Rechtsfolgen der Sach- und Rechtsmängelgewährleistung. Die Nacherfüllung wird nun auch von § 634 n. F. statt von § 633 a. F. erfasst.
§ 635	§ 634 Nr. 4	Schadensersatz
§ 636	§ 323	Verspätete Herstellung. Rechtsfolgen ergeben sich nunmehr aus den allgemeinen Vorschriften.
§ 637	§ 639	Vertraglicher Ausschluss der Haftung.
§ 638	§ 634a	Verjährung der Mängelansprüche
§ 639	keine Entsprechung	Unterbrechung und Hemmung der Verjährung. Die Regelung wurde überflüssig durch die Neufassung der Verjährungsvorschriften.
§§ 640 - 650	§§ 640 – 650	Weitere Vorschriften des Werkvertragsrechts. Lediglich einige redaktionelle Anpassungen wurden vorgenommen.
§ 651	§ 651	Werklieferungsvertrag. Die Norm enthält nunmehr eine Einschränkung für die An-

		wendbarkeit der werkvertraglichen zu Gunsten der kaufrechtlichen Vorschriften.
§§ 651a – 651l	§§ 651a – 651l	Reisevertrag
§§ 652 – 655	§§ 652 - 655	Maklervertrag
§ 656	§ 656	Ehevermittlung
§§ 657 – 661a	§§ 657 – 661a	Auslobung
§§ 662 – 674	§§ 662 – 674	Auftrag
§§ 675 - 676	§§ 675 – 676	Geschäftsbesorgung
§ 676a- 676h	§ 676a- 676h	Überweisungs-, Zahlungs- und Girovertrag
§§ 677 – 687	§§ 677 – 687	Geschäftsführung ohne Auftrag
§§ 688 – 700	§§ 688 – 700	Verwahrung
§§ 701 – 853	§§ 701 – 853	Weitere Vertragsarten
§ 1 Abs. 1 VerbrKrG	§§ 491 Abs. 1, 655a	Anwendungsbereich
§ 1 Abs. 2 VerbrKrG	§§ 488 Abs. 1, 499 Abs. 1	Vormals Definition des Verbraucherkreditvertrags, nunmehr Gelddarlehensvertrag (§ 488 Abs. 1 n. F.) bzw. sonstige Finanzierungshilfen (§ 499 Abs. 1 n. F.)
§ 1 Abs. 3 VerbrKrG	§ 655a	Darlehensvermittlungsvertrag
§ 2 VerbrKrG	§ 505	Ratenlieferungsverträge

§ 3 VerbrKrG	§§ 491 Abs. 2 und 3, 499 Abs. 1, 500	Ausnahmen vom Anwendungsbereich
§ 4 VerbrKrG	§§ 492, 502 Abs. 1	Formerfordernisse und notwendiger Vertragsinhalt
§ 5 VerbrKrG	§ 493	Überziehungskredit
§ 6 VerbrKrG	§§ 494, 502 Abs. 3	Rechtsfolgen von Formmängeln
§ 7 VerbrKrG	§§ 355 Abs. 3, 358, 495, 503 Abs. 1	Widerrufsrecht. Bei verbundenen Geschäften wird das Widerrufsrecht einheitlich in § 358 n. F. geregelt.
§ 8 VerbrKrG	§§ 502 Abs. 2, 358	Sondervorschriften für den Fernabsatz. Die Sonderregelungen des bisherigen Abs. 2 für finanzierte Fernabsatzgeschäfte geht in § 358 n. F. auf, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden sind
§ 9 VerbrKrG	§§ 358, 359	Verbundene Geschäfte
§ 10 VerbrKrG	§ 496	Einwendungsverzicht, Wechsel- und Scheckverbot.
§ 11 VerbrKrG	§ 497	Behandlung der Verzugszinsen. Anrechnung von Teilleistungen
§ 12 VerbrKrG	§ 498	Gesamtfälligestellung bei Teilzahlungskrediten
§ 13 VerbrKrG	§§ 503 Abs. 2, 355-357	Rücktritt des Kreditgebers
§ 14 VerbrKrG	§ 504	Vorzeitige Erfüllung des Kreditvertrages durch den Verbraucher
§ 15 VerbrKrG	§ 655b	Form des Darlehensvermittlungsvertrags

§ 16 VerbrKrG	§ 655c	Vergütung des Darlehensvermittlers
§ 17 VerbrKrG	§ 655d	Nebentgelte des Darlehensvermittlers
§ 18 VerbrKrG	§§ 506, 655e	Unabdingbarkeit der verbraucherkreditrechtlichen Vorschriften
§ 19 VerbrKrG	keine Entsprechung	Übergangsvorschriften. Vgl. nun Art. 229 § 4 Abs. 1 EGBGB
§ 1 TzWrG	§ 481	Anwendungsbereich, Begriff
§ 2 TzWrG	§§ 482, 483 Abs. 1	Prospektpflicht bei Teilzeit-Wohnrechtverträgen
§ 3 TzWrG	§§ 483, 484	Prospektsprache Teilzeit-Wohnrechtverträgen
§ 4 TzWrG	§§ 484 Abs. 1 S. 4 BGB, 2 Verordnung über Informationspflichten nach Bürgerlichem Recht	Pflichtangaben, Schriftform
§ 5 TzWrG	§ 485	Widerrufsrecht
§ 6 TzWrG	§ 358 Abs. 1 und 3-5	Widerrufsrecht bei finanzierten Teilzeit-Wohnrechtverträgen
§ 7 TzWrG	§ 486	Anzahlungsverbot bei Teilzeit-Wohnrechtverträgen; wird auf die gesamte Widerrufsfrist ausgedehnt
§ 9 TzWrG	§ 487	Unabdingbarkeit, Umgehungsverbot
§ 11 TzWrG	keine Entsprechung	Übergangsvorschrift. Vgl. nunmehr Art. 229 § 4 Abs. 1 EGBGB.